

Checkliste zum Bundes-Teilhabe-Gesetz für Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen und ihre Unterstützer*innen

Woran muss ich bis Ende 2019 gedacht haben?

Worum geht's?

Zum 01. Januar 2020 treten durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) einige gesetzliche Neuerungen ein. Es ändern sich viele Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Vor allem die Leistungen für Menschen, die im stationären Wohnen leben.

Bis Ende 2019 werden die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung direkt vom Sozialhilfeträger (LWV Hessen) an die Einrichtung gezahlt. Der Mensch mit Behinderung erhält einen Barbetrag und eine Bekleidungspauschale.

Auch ab Januar 2020 erhält der Mensch mit Behinderung in der Wohnstätte Verpflegung, Unterkunft und Assistenzleistungen. Neu ist allerdings, dass er die Kosten für Verpflegung und die Unterkunft selbst an die Einrichtung zahlen muss. Als Grundsicherungsempfänger*in bekommt der Mensch mit Beeinträchtigung – auch wenn er in einer Wohneinrichtung lebt - seine Lebensunterhaltsleistungen direkt vom örtlichen Träger der Sozialhilfe ausgezahlt. Von diesem Geld muss er dann die Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Einrichtung selbst bezahlen.

Von dem Geld muss er aber auch seine anderen Bedürfnisse erfüllen und wenn er möchte sparen, z.B. für Kleidung und andere wichtige Anschaffungen. Einen extra Barbetrag (Bekleidungspauschale) gibt es ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr.

Damit das alles gut funktioniert, sollten hierfür die folgenden Schritte beachtet werden:

1. Girokonto		
Girokonto rechtzeitig einrichten. Jede Bewohner*in einer Wohneinrichtung benötigt ab dem 1.1.2020 ein Girokonto. Dies muss rechtzeitig bei einer Bank eingerichtet werden. Das Konto wird benötigt, damit die Grundsicherung, die Rente, das Wohngeld, der Unterhalt und/oder das Werkstattentgelt auf das Konto gezahlt werden können. Von diesem Konto können dann auch die Überweisungen an die Einrichtung erfolgen.	Jetzt Girokonto einrichten	0
Für die Einrichtung eines Kontos braucht es einen gültigen Personalausweis . Dieser muss, wenn keiner vorliegt, beim Bürgeramt beantragt werden. Dafür braucht man ein biometrisches Foto und eine Meldebescheinigung. In Ausnahmefällen kann aus gesundheitlichen Gründen von der Ausweispflicht abgewichen werden.	Jetzt gegebenenfalls Personalausweis beantragen	



Die Bankverbindung mit dem Girokonto muss dem Sozialleistungsträger und <u>allen</u> anderen Leistungsträgern (z.B. dem Rententräger, Eingliederungshilfeträger, der Wohngeldstelle) von denen Leistungen in Anspruch genommen werden, mitgeteilt werden.	Bankverbindung allen Leistungsträgern mitteilen	
2. Schwerbehindertenausweis		
Sofern eine Mobilitätseinschränkung vorliegt, sollte man sich fragen, ob das Merkzeichen G oder aG im Schwerbehindertenausweis vermerkt sind. Gegebenenfalls sollte beim zuständigen Versorgungsamt ein weiteres Merkzeichen beantragt werden. Das Merkzeichen ist wichtig für die Berücksichtigung von Mehrbedarfen.	Jetzt Merkzeichen überprüfen und gegebenenfalls beantragen	
3. Sozialhilfe Die meisten Menschen, die in Wohneinrichtungen leben, haben Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Einzelne können ihren Lebensunterhalt vielleicht auch aus dem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten. Manche haben Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt.	bis spätestens 30.10.2019 Grundsicherung beantragen	
Die Prüfung, ob ein Anspruch besteht oder nicht, macht das Sozialamt. Dort sollte ein Antrag gestellt werden. Der Antrag kann grundsätzlich formlos gestellt werden, die entsprechenden Antragsformulare hat das Sozialamt. Der Antrag sollte möglichst frühzeitig gestellt sein. Hierbei ist zu beachten, dass es neben dem Regelsatz in Höhe von aktuell 382,- € in der Regelbedarfsstufe 2 (in Einrichtungen = gemeinschaftliche Wohnformen) verschiedene Leistungen für besondere Bedarfe gibt, die gesondert beantragt werden müssen:		
 Kosten der Unterkunft, ggf. mit Steigerungsbetrag, hierfür braucht es den neuen Mietvertrag oder Wohn- und Betreuungsvertrag (WBVG-Vertrag) mit der Einrichtung und/oder eine Mietkostenbescheinigung. Diese kann die Einrichtung ausstellen. 	Kosten der Unterkunft nachweisen Neuen Miet- oder	3
Bewohner von gemeinschaftlichen Wohnformen haben ein Recht, rechtzeitig über die Änderungen zum Wohn- und Betreuungsvertrag in Leichter Sprache informiert zu werden müssen. Auch der Einrichtungsbeirat muss bei dem geänderten (WBVG-Vertrag) zustimmen. Der neue Wohn- und	WBVG-Vertrag mit der Einrichtung abschließen	•



	Betreuungsvertrag ist beim Antrag auf Grundsicherung vorzulegen bzw. nachzureichen.		
•	Es besteht die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger die Kosten der Unterkunft direkt an den Leistungserbringer/Vermieter überweist. Wenn das gewünscht wird, muss hierfür eine gesonderte Erklärung abgegeben werden. Stattdessen kann auch ein SEPA-Lastschriftverfahren oder auch ein Dauerauftrag vom eigenen Konto für Mietzahlungen und vereinbarte Verpflegung eingerichtet werden.	ggf. Dauerauftrag für Miete und Verpflegung einrichten	0
•	Mehrbedarf für Mobilität bei Merkzeichen "G" oder "aG", aktuell 64,94 € monatlich	ggf. Mehrbedarf Mobilität	
•	Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung (Krankenkostzulage), insbesondere bei besonderen Erkrankungen. Hierfür braucht es ggf. ein ärztliches Attest.	ggf. Krankenkost- zulage	
•	Mehrbedarf wegen Mittagessen in einer WfbM, aktuell 3,30 € pro Arbeitstag.	ggf. Mittagessen in WfbM	0
All ein	gibt außerdem Mehrbedarfe für werdende Mütter, für einerziehende und zur Schulbildung. Auch gibt es weitere malige Bedarfe, z.B. für die Anschaffung/Reparatur von hopädischen Schuhen.	ggf. weitere einmalige Bedarfe beantragen	0
we Zei Kle Re	gibt auch besondere Bedarfe , bei denen der Regelsatz erhöht rden kann, z.B. wegen regelmäßigem Zerreißen der Kleidung, rstören/Beschädigen des Mobiliars, Bedarf an besonderen idungsgrößen o.ä. Eine abweichende gelbedarfsfeststellung muss ebenfalls gesondert beantragt rden.	ggf. abweichende Regelbedarfsfest- stellung beantragen	0
4.	Wohngeld		
Rei	r keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, z.B., weil er eine nte bezieht, hat ggf. trotzdem einen Anspruch auf Wohngeld . nn muss ein Antrag bei der Wohngeldstelle gestellt werden.	ggf. Wohngeld beantragen	0



Rentenversicherung Bankverbindung mitteilen
Herbst 2019 Eingliederungs- hilfe beantragen
Am Gesamtplan- verfahren mitwirken und das gut vorbereiten



8. Wirkungskreis der Betreuung	
Von den Umstellungen sind besonders die Betreuungen mit den Aufgabenkreisen Gesundheitsvorsorge, Vermögensvorsorge, Wohnungsangelegenheiten oder Vertretung gegenüber Behörden betroffen. Wirkungskreise können auch aufgeteilt werden. So kann sich beispielsweise auch ein weiterer rechtlicher Betreuer oder ein Berufsbetreuer um den Wirkungskreis "Behördenangelegenheiten" kümmern (Tandembetreuung).	ggf. Wirkungskreis überprüfen
9. Hinweis Antragstellung	
Bei der Abgabe von Unterlagen bei den zuständigen Trägern ist immer darauf zu achten, dass man einen Nachweis über den Eingang bei der Behörde hat (z.B. durch einen Eingangsstempel auf der Kopie des Anschreibens).	Eingangsstempel

Hier können Sie weitere Informationen und Beratung bekommen:

- Die Lebenshilfe in Ihrer Nähe. Die Adresse finden Sie im Internet: www.lebenshilfe.de Oder: https://www.lebenshilfe-hessen.de/de/landesverband/mitglieder.html
- Informationen + Checklisten der Bundesvereinigung der Lebenshilfe: https://www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/checkliste-zum-bundes-teilhabe-gesetz/
- Die "Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung" (EUTB) in Ihrer Nähe Diese können Sie im Internet finden: www.teilhabeberatung.de
- Das Grund-Sicherungs-Amt in Ihrer Nähe.
- Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) <u>www.lwv-hessen.de</u> Tel.: 0561 1004 0

© Andrea Koch, Wolfgang Kopyczinski, Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.; Antje Welke, Lebenshilfe Bundesvereinigung e.V.; September 2019

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können rechtliche oder tatsächliche Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen kann daher keine Gewähr gegeben werden; eine Haftung ist ausgeschlossen.

